

Antrag auf Anpassung der Emissionsintensität nach § 23 der Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BECV)

Für den Zeitraum 2023 bis 2025

1 Bezeichnung des Teilssektors, für den der Antrag gestellt wird

**PRODCOM-Code des
antragstellenden
Teilssektors¹**

**Bezeichnung /
Tätigkeit / Produkt**

Beschreibung des Produktes / der Produkte oder der Dienstleistung sowie Erläuterungen zum Teilssektor

¹ Bitte Eintragung unter Verwendung des systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken (GP 2019) als nationale Umsetzung der PRODCOM-Ebene (2018).

2 Antragsteller

Der Antragsteller ist ein **Zusammenschluss von Unternehmen**, die dem unter Nr. 1 bezeichneten Teilsektor zuzuordnen sind.

Der Antragsteller ist ein **Interessenverband**, der für Unternehmen des unter Nr. 1 bezeichneten Teilsektors tätig ist.

3 Angaben zum Antragsteller

Bezeichnung

Ansprechperson

Anschrift

PLZ, Ort

Telefon der
Ansprechperson

E-Mail-Adresse der
Ansprechperson

4 Angaben zum* zur Verfahrensbevollmächtigten

Name, Vorname

Anschrift

PLZ, Ort

Funktion

Telefon

E-Mail-Adresse

5 Wirtschaftsprüfer*in²

Name, Vorname

Name der Prüfungs-
gesellschaft

Anschrift

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail-Adresse

² Gemäß § 22 Absatz 4 BECV ist dieser Antrag durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen genossenschaftlichen Prüfungsverband, einen vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen. Es werden vereinfachend nur die Wirtschaftsprüfer*innen genannt.

6 Antrag

Wir stellen für den unter Nummer 1 bezeichneten Teilsektor gemäß § 23 BECV einen Antrag auf Anpassung der Emissionsintensität und des Kompensationsgrades im Zeitraum 2023 bis 2025.

7 Antragsberechtigung

Anteil des erzielten Umsatzes der vom Antragsteller vertretenen Unternehmen am Umsatz des Teilsektors gemäß § 19 Abs. 1 BECV:

%

Erläuterungen

- ▶ zur Datenerhebung für die erzielten Umsätze der vertretenen Unternehmen und
- ▶ zur Ermittlung des Gesamtumsatzes des antragstellenden Teilsektors

8 Emissionsintensität

Aktuell zugeordnete Emissionsintensität nach Tabelle 1 oder 2 BECV

$$\frac{t CO_2}{\text{€}}$$

Emissionsintensität laut Berechnung aus

Berechnungsformular: „Verband_Emissionsintensität_nCLI“

$$\frac{t CO_2}{\text{€}}$$

Erläuterung

- ▶ zur Datenerhebung für die „beihilfefähigen“ Brennstoffmengen der vertretenen Unternehmen und
- ▶ zur Ermittlung der Emissionsintensität unter Berücksichtigung der ökonomischen Kenndaten aus den Statistiken

Diesem Antrag beigefügte Anlagen und Formulare

Sofern zutreffend: Vollmacht des Verfahrensbevollmächtigten

Berechnungsformular „Verband_Emissionsintensität_nCLI“ zur Berechnung der Emissionsintensität inkl. Gesamtliste aller vertretenen Unternehmen.

Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin

Ferner wurden dem Antrag folgende Dokumente beigefügt:

9 Vollständigkeitserklärung

Der Antragsteller bestätigt, dass er für die Erstellung dieses Antrags alle Daten, Angaben und Nachweise, die gemäß § 23 der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) und nach dem DEHSt-Leitfaden zu den Antragsverfahren zur nachträglichen Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren und zum besonderen Einstufungsverfahren verlangt werden, nach bestem Wissen und Gewissen vollständig zur Verfügung gestellt hat.

Zusätzliche Erläuterungen und Bemerkungen

10 Einverständniserklärung

Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die DEHSt die Antragsdaten zur Entscheidung über die nachträgliche Anerkennung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie an alle weiteren notwendigen Beteiligten am Anerkennungs- und Genehmigungsverfahren übermittelt.

Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die zuständige Behörde für die Genehmigung der nachträglichen Anerkennung die Antragsdaten der Europäischen Kommission übermittelt.

Hinweis: Das ausgefüllte Antragsformular ist mit den beizufügenden Anlagen in elektronischer Form, das heißt unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur an die Virtuelle Poststelle der Deutschen Emissionshandelsstelle zu übermitteln, siehe Bekanntmachung des Umweltbundesamtes nach § 17 Absatz 1 BEHG vom 23.11.2021, veröffentlicht am 20.12.2021, Bundesanzeiger AT 20.12.2021 B 16.